



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 9 · 31. August 2023

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Papst		Erzbischöfliches Ordinariat	
100. Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	330	<i>Bekanntmachungen</i>	
101. Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings	335	104. Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)	351
Deutsche Bischofskonferenz		105. Interkulturelle Woche 2023	351
102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	338	106. Anweisung zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung	352
Der Erzbischof von München und Freising		107. Oktoberrosenkranz an der Mariensäule	353
103. Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht	340	108. Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael	354
		Personalveränderungen	355
		Veranstaltungen und Termine	359

Papst

100. Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Mit dem Herzen sprechen.

„Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, *herzlich zu kommunizieren*. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, *die Wahrheit in Liebe* zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn „das Programm des Christen ist“ – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“¹. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, sodass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): „Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund“ (V. 45). Um in der Lage zu sein, *wahrheitsgemäß in Liebe* zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu

1 Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. *Lk 24,32*).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. *Ps 34,14*), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. *Jak 3,9*). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, „sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!“ (*Eph 4,29*).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Brezche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi (Die Verlobten)*, in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwapfnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz:

„Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich

kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: „Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist“ (*Sir* 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, „das Herz spricht zum Herzen“, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade „im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt“². Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären, und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, „eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre“³. Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein *Post* in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

2 Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

3 Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es „auch in der Kirche [...] dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können“⁴. Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt.

Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert, und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

„Sanfte Zunge bricht Knochen“, heißt es im *Buch der Sprichwörter* (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, „den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen“⁵. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in terris* prophetisch angemahnt hat: „Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen.“ (vgl. Nr. 61) Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische

4 *Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel* (24. Januar 2022).

5 *Enzyklika Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegerhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.⁶ Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023,
Gedenktag des heiligen Franz von Sales*

FRANZISKUS

Anmerkung:

Der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird in Deutschland auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz abweichend vom weltweiten Termin am zweiten Sonntag im September begangen. Dies ist in diesem Jahr am 10. September. Dazu die Botschaft des Heiligen Vaters mit der Bitte, diese allen Interessierten zugänglich zu machen. Die Mittel der Kollekte finden Verwendung für die zeitgemäße Medienarbeit, wie sie durch die entsprechenden Fachverbände und Einrichtungen im Erzbistum und auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz geleistet wird.

6 Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

101. Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings

(24. September 2023)

Frei in der Entscheidung auszuwandern oder zu bleiben

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr. In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

„Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten“ (*Mt 2,13*). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: „Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben“ (*Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge*, 3).

„Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen“ (*Gen 46,6*). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu

setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

„Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2,44–45). Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weit-sichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

„In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren“ (Lev 25,13). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten „in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen, Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen“ (Katechese, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden kann, nicht auswandern zu müssen, d.h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich

war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,35–36). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen. Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen
für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden,
damit allen deinen Kindern
die Freiheit gewährleistet ist,
sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden.

Gib uns den Mut,
alle Gräuel in unserer Welt klar zu benennen
und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen,
welche die Schönheit deiner Geschöpfe und
die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet.

Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,
damit wir gegenüber jedem Migranten,
dem du uns begegnen lässt,
deine Zärtlichkeit an den Tag legen
und in den Herzen und in jedem Umfeld
die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten.

Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Mai 2023

Deutsche Bischofskonferenz

102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreissenken und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet, ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19. Juni 2023

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am 17. September 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Erzbischof von München und Freising

103. **Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht**

Gemäß can. 804 § 1 CIC werden für die Erzdiözese München und Freising folgende, in allen bayerischen (Erz-)Diözesen gleichlautende Regelungen erlassen.

Präambel:

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundsätzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften

1 Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 62017), S. 19.

ten voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften.
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden.

3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

4 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

5 Vgl. can. 842 § 2.

6 *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

8 Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise

9 *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

10 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

11 Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

12 *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeuenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

13 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

14 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

15 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

16 Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§ 1

Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (i. d. R. der *Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde; bei Bewerbern/Bewerberinnen, die den für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierenden Studienabschluss an einer außerbayerischen Hochschule erworben haben, ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der der Vorbereitungsdienst absolviert werden wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft

an einer Schule in Bayern Religionsunterricht erteilt, die Missio canonica aber durch einen außerbayerischen Ortsordinarius erhalten hat, ist sie verpflichtet, ihre Missio-Urkunde im Original der zuständigen Stelle der (Erz-) Diözese in Bayern vorzulegen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

- (1) Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations-sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die Missio canonica zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behör-

de den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4

Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations-sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

-
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden. Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erlischt bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes, spätestens nach drei Jahren.

§ 5

Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, in dessen (Erz-)Diözese die Religionslehrkraft tätig ist. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Die kirchliche Behörde informiert darüber die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

-
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
1. ein:e Vertreter:in der (erz-)bischöflichen Behörde,
 2. vier Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten (Grund-, Mittel- und Förderschulen; Realschulen; Gymnasien; Berufliche Schulen),
 3. ein:e theologische:r Hochschullehrer:in,
 4. ein:e Jurist:in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters / der Vertreterin des (erz-)bischöflichen Ordinariats übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine:n Stellvertreter:in.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n.

§ 7

Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulartbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:
1. der/die Vertreter:in des (erz-)bischöflichen Ordinariats,
 2. die Religionslehrkraft der Schulart (bzw. Schulartgruppe bei Grund-, Mittel- und Förderschulen), für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. der/die theologische Hochschullehrer:in,
 4. der/die Jurist:in.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch die/den Vorsitzende:n der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelf zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von 15 Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei dem zuständigen Dikasterium des Heiligen Stuhls einlegen (vgl. cann. 1732–1739 CIC).
- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 18. Januar 2011 (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2011, Nr. 6, S. 126–129) außer Kraft.

München, den 7. Juli 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachungen

104. Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Nachstehende, im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 8, S. 317, bekannt gegebene Bewerber für den Ständigen Diakonat sind von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zum Empfang der Weihe zugelassen:

- **Barbot Cyrille Jean**, München-St. Peter und Paul/Trudering
- **Leberle Michael**, Prien am Chiemsee-Mariä Himmelfahrt
- **Renneberg Marcel Jakob**, München-St. Katharina von Siena
- **Dr. Stegherr Marc Rudolf**, Mühldorf-St. Nikolaus

Die Weihe findet am Samstag, dem 23. September 2023, um 09:00 Uhr im Dom zu München statt. Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

Alle Geistlichen (Priester und Diakone) sind eingeladen, in Chorkleidung an der Weiheliturgie teilzunehmen.

105. Interkulturelle Woche 2023

Die Interkulturelle Woche 2023 findet in diesem Jahr vom 24. September bis 1. Oktober statt und steht unter dem Motto „**Neue Räume**“.

Die Woche beginnt mit einem **Gottesdienst der Nationen** am Sonntag, dem 24. September 2023, um 17:30 Uhr im Münchner Dom. Zelebrant ist Generalvikar Christoph Klingan. Dieser Gottesdienst wird zusammen mit der Koreanischen Katholischen Gemeinde München vorbereitet. Die musikalische Gestaltung übernimmt der Gemeindechor der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde München.

Die Abteilung Muttersprachliche Seelsorge hat dieses Jahr zusammen mit der Abteilung Flucht, Asyl, Migration, Integration (FAMI) ein besonderes Projekt vorbereitet: die **Ausstellung der Werke des spanischen Künstlers Nani Boronat**. Zur Eröffnung der Ausstellung gibt die aserbajdschanische Pianistin Ulviyya Abdullayeva ein Klavierkonzert. Die Ausstellungseröffnung und das Klavierkonzert finden am Samstag, dem 1. Oktober 2023, um 18:00 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche, Romanstraße 6, 80639 München, statt. Die Kunstwerke können eine Woche lang besichtigt werden.

Weitere Termine:

Dienstag, 26. September 2023, 14:00 bis 16:00 Uhr: Start der neuen **Action-bound „Flucht und Migration in München“**. Diese digitale Lern- und Spielroute (Bound) führt zu geschichtsträchtigen Orten in München, die in Zusammenhang mit Flucht und Vertreibung seit 1945 stehen. Treffpunkt und Start vor dem Deutschen Museum, Anmeldung über das Münchner Bildungswerk.

Donnerstag, 28. September 2023, 16:00 bis 19:00 Uhr: **Ausstellung „Patchwork Diaspora“** im Begegnungsraum von FAMI, Dachauer Straße 50, 2. Stock, mit Vorstellung des Patchwork-Projektes, das in der Nähwerkstatt von FAMI zusammen mit geflüchteten Frauen entstanden ist. Die genähten Patchworkdecken (Quilts) thematisieren das Ankommen in einem neuen Land. Die Künstlerin und die beteiligten Frauen sind anwesend, afghanisches Fingerfood steht zur Verkostung bereit.

Freitag, 29. September 2023, **Tag des Flüchtlings**. Unter dem Motto „Nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger und Hausgenossen“ feiern Vertreter:innen verschiedener Religionen gemeinsam einen Gottesdienst. Von katholischer Seite beteiligen sich FAMI und die Äthiopische Katholische Gemeinde. Beginn: 18:00 Uhr, Ort: Erlöserkirche München-Schwabing, Ungererstraße 13, 80802 München.

106. Anweisung zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung

Die Haussammlung der Caritas wird vom 25. September bis zum 1. Oktober 2023 durchgeführt. Die Kirchenkollekte ist am Sonntag, 24. September 2023. Am Sonntag zuvor, am 17. September, möge bei allen (auch Vorabend-)Gottesdiensten bereits mit besonderer Dringlichkeit auf die Caritas-Herbstsammlung hingewiesen werden. Dabei kann der in diesem Amtsblatt als Nr. 102 abgedruckte Aufruf verwendet werden.

Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise. Auf örtliche Caritas-Einrichtungen wie Caritas-Fachdienste, Sozialstationen, Altenheime, Behindertenhilfeeinrichtungen etc. möge besonders Bezug genommen werden.

Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen. Sie findet in der Woche vom 25. September bis zum 1. Oktober 2023 statt. Die Straßensammlung der Caritas wird von Freitag, 29. September, bis einschließlich Sonntag, 1. Oktober, durchgeführt.

Die Abrechnung ist bis spätestens 30. November 2023 einzusenden an den Diözesan-Caritasverband, Hirtenstraße 4, 80335 München. Dazu sind die Abrechnungsformulare des Caritasverbandes zu benutzen. Es ist darauf zu

achten, dass die angegebenen Beträge mit der Überweisung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. übereinstimmen.

In den Pfarreien/Pfarrverbänden verbleiben 40 % des gesamten Sammlungsergebnisses für die Pfarrcaritas. Zu beachten ist hierzu die „Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder“ (siehe Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 9, S. 291).

Der Anteil von 60 % ist bis spätestens 30. November 2023 unter Angabe der Seelsorgestellen-Nummer an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., IBAN DE46 7509 0300 0002 1424 14 bei der LIGA-Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den zuständigen Caritas-Fachdiensten gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, mögen die zuständigen Seelsorger darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, werden alle Seelsorger um gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau beachtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Fragen zu den Caritas-Sammlungen unter:

Telefon: 089/ 551 69-350, E-Mail: sammlung@caritasmuenchen.org

107. Oktoberrosenkranz an der Mariensäule

Die Seelsorgsregion München, die Pfarrei München-St. Peter und das Erzbischöfliche Ordinariat laden am **Freitag, dem 13. Oktober 2023, um 19:00 Uhr** zum gemeinsamen Gebet des Glorreichen Rosenkranzes ein, dem Erzbischof Reinhard Kardinal Marx vorstehen wird. Traditionell findet das Gebet an der Mariensäule auf dem Marienplatz statt, bei schlechtem Wetter in St. Peter. Ab 18:00 Uhr gibt es ein Vorprogramm mit einer Einführung in den Rosenkranz.

Der Versand der Plakate erfolgt im September. Die Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarrbeauftragten in der Seelsorgsregion München werden gebeten, den Rosenkranz bei der Terminplanung für ihre Pfarreien zu berücksichtigen, zur Teilnahme einzuladen und die Plakate in den Schaukästen der Kirchen und Pfarrheime auszuhängen.

108. Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael

Die Erwachsenenfirmung wird am Vorabend zum zweiten Advent, also am 9. Dezember 2023, um 18:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx gespendet.

In der Glaubensorientierung in St. Michael bereitet Thomas Hürten ab 19. Oktober 2023 in einem Kurs an sieben Abenden, immer donnerstags (nicht am 2. November 2023) von 19:00 bis 20:30 Uhr, auf die Firmung vor. Der Kurs ist auch für Konvertiten geeignet.

Alle Erwachsenen, die in ihren Heimatgemeinden auf die Firmung vorbereitet werden, sollen von ihrer Pfarrei bis 21. November 2023 ebenfalls bei der Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München angemeldet werden. Hierzu bitte das Anmeldeformular zur Firmung und ein Taufzeugnis beilegen. Weitere Informationen unter: www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung, Telefon: 089/ 21 37-24 05, oder per E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat).

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

31.05.2023 Greul Richard: entpflichtet als Kirchenrektor der Jugend- und Campuskirche „Zum Guten Hirten“, der Hauskapelle „Erscheinung des Herrn“ im Jugendhaus Josefstal in der Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef und der Nebenkirche St. Anna im Schloss Thalhausen in der Pfarrei Wippenhausen-St. Nikolaus, als Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes, als Präses des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising, als Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat München sowie als Domvikar.

28.06.2023 Rauffer Josef: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Lenggries.

30.06.2023 Deucker P. Ralph SAC: entpflichtet als Kirchenrektor der Hauskapellen im Wohnstift Hanns-Seidel-Haus in Ottobrunn und im Wohnstift Brunneck in Ottobrunn sowie als Altenheimseelsorger in den stationären Einrichtungen von Ottobrunn, im Wohnstift Hanns-Seidel-Haus, Wohnstift Brunneck, Senioren- und Pflegezentrum Haus am Wald – Lore-Malsch-Haus und Pflege- und Tageszentrum St. Michael – gleichzeitig angewiesen zur Seelsorgemithilfe in den stationären Einrichtungen von Ottobrunn, im Wohnstift Hanns-Seidel-Haus, Wohnstift Brunneck, Senioren- und Pflegezentrum Haus am Wald – Lore-Malsch-Haus und Pflege- und Tageszentrum St. Michael;

Hezel Martin: entpflichtet als Mitarbeiter in der Pastoralpsychologischen Bildung KSA sowie als Krankenhausseelsorger und Teamleiter im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität, Campus Großhadern – gleichzeitig angewiesen als Mitarbeiter in der Krankenpastoral im Raum München;

Mösenlechner Simon: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Grassau;

Nanduri Vijay Kumar: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Eichenau-Alling – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Eichenau-Zu den Hl. Schutzengeln und Alling-Maria Geburt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Eichenau-Alling;

Seidl Konrad: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Fahrenzhausen-Haimhausen;

Stöckl P. Josef CSsR: entpflichtet als Hausgeistlicher im Alten- und Pflegeheim Waldsanatorium bei Planegg und als Kirchenrektor der Hauskapelle vom Hl. Vinzenz von Paul.

-
- 03.07.2023 Arockiaraju** P. Berno Rajesh PMC: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Solln.
- 31.07.2023 Weggen** Stefan: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Deutschen Herzzentrum München.
- 01.08.2023 Kriechbaumer** Josef: angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Schönbrunn-St. Zeno, Schwindkirchen-Mariä Himmelfahrt und St. Wolfgang bei Dorfen-St. Wolfgang sowie als Leiter des Pfarrverbandes St. Wolfgang.
- 14.08.2023 Joseph** P. George Ezharath MCBS: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Bruckberg-Gündlkofen und Mauern – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden St. Katharina von Siena – Zu den hl. 14 Nothelfern und Milbertshofen;
Menz P. Heinrich SDB: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Aschau und Waldkraiburg.
- 31.08.2023 Dus** P. Piotr OSPPE: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Erding-Langengeisling;
Mangaly P. Jis MCBS: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Schweinersdorf-St. Petrus, Mauern-St. Johannes der Täufer und Volkmannsdorf-St. Laurentius sowie als Leiter des Pfarrverbandes Mauern;
Tokarski Julian: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Oberhummel-St. Georg und Langenbach-St. Nikolaus von der Flüe sowie als Leiter des Pfarrverbandes Langenbach;
Waz P. Piotr SDB: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Haidhausen – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei München-Maria Thalkirchen;
Würdinger Hermann: entpflichtet als Stellvertretender Leiter des Fachbereichs „Berufseinführung Pastorale Dienste“ sowie als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-Hl. Geist – gleichzeitig angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Isarvorstadt;
Zirdum Jure: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Höhenkirchen.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

- 19.06.2023 Reischl** Theresia, Pastoralreferentin in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift sowie in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Gemeindeberaterin im Fachbereich Kirchliche Organisationsberatung/Gemeindeberatung; zusätzlich angewiesen als Fachreferentin zur Koordination des Bistumsjubiläums.

-
- 20.06.2023** **Wolters** Florian, Pastoralreferent im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian: zusätzlich zugewiesen als Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde an der Hochschule München, Campus Innenstadt.
- 31.07.2023** **Köck** Magdalena: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Pfarrei München-Christi Himmelfahrt und im Pfarrverband Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver;
- Stanek** Maria: entpflichtet als Pastoralreferentin im Pfarrverband Rottenbuch.
- 08.08.2023** **Pscheidl** Monika: entpflichtet als Pastoralreferentin zur Seelsorge für Menschen mit Behinderung im Sozialraum 118, der aus dem Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen gebildet wird.
- 31.08.2023** **Bogner** Veronika: entpflichtet als Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten München-Bogenhausen und München-Trudering gebildet wird, sowie von der pastoralen Tätigkeit in der Krankenpastoral im Sozialraum 34, der aus den Pfarrverbänden St. Thomas Apostel-St. Lorenz, Ismaning-Unterföhring, Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver, Vier Heilige Trudering Riem, Aschheim-Feldkirchen, Haar, Kirchheim-Heimstetten und Vatersetten sowie den Pfarreien München-Christi Himmelfahrt und München-St. Michael/Berg am Laim gebildet wird;
- Maier** Franz, Referent des Bischofsvikars für die Seelsorgsregion Süd: entpflichtet als Pastoraler Mitarbeiter des Bischofsvikars für die Seelsorgsregion Nord.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 31.08.2023** **Elsen-Heck** Angelika: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter;
- Fiebelmann** Petra: entpflichtet als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Trudering und in der Pfarrei München-Christi Himmelfahrt;
- Kammel** Elisabeth: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf – Wechsel in die Erzdiözese Hamburg;
- Lohmeier** Ulrich: entpflichtet als Gemeindereferent im Pfarrverband Am Luitpoldpark – Eintritt in den Ruhestand;
- Martin** Andrea: entpflichtet als Referentin des Bischofsvikars der Seelsorgsregion Süd;

(31.08.2023) **Pöschl** Danijela: entpflichtet als Pfarrverbandsbeauftragte im Pfarrverband Isarvorstadt und als Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftung München-St. Anton;

Prüßner Esther: entpflichtet als Regionalreferentin des Bischofsvikars der Seelsorgsregion Nord – Eintritt in den Ruhestand.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Leichmann Wilhelm, Dr., Pfarrer i. R.
geb. 02.08.1927; ord. 28.06.1986;
gest. 26.06.2023

Schnell Werner, Monsignore
geb. 23.11.1944; ord. 14.07.1973 (Diözese Augsburg);
gest. 13.07.2023

Holzner Hans, Studiendirektor a. D.
geb. 03.12.1934; ord. 29.06.1962;
gest. 21.07.2023

Dreher P. Josef OP, Dr.
geb. 27.01.1944; ord. 06.03.1971;
gest. 30.07.2023

Haunerland Winfried, Prof. Dr., Monsignore
geb. 29.03.1956; ord. 28.05.1982 (Diözese Essen);
gest. 02.08.2023

Diakone:

Haider Ferdinand, Diakon i. R.
geb. 11.05.1936; ord. 10.12.1989;
gest. 20.07.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Dezentrale Fortbildung für Ehren- und Hauptamtliche in der Seniorenarbeit der Abteilung Seniorensorge

Silberklang: Singen und Musizieren in Herbst und Winter

Inhalt:

Singen macht glücklich, Singen weckt Erinnerungen, Singen berührt das Herz, Singen macht Spaß, Singen tut gut! Im Alter verändert sich zwar die Stimme ein wenig, die Lust und die Freude am Singen, vor allem in der Gruppe, aber bleiben. Wie Sie ältere Menschen fürs Singen begeistern können und wie Sie mit einfachen Mitteln wohltuende Stimmbildung anbieten können, ist Thema der Herbstfortbildungen.

Nutzen:

- Sie erhalten theoretische Grundkenntnisse zur Seniorenstimme.
- Sie lernen einfache Übungen zur Stimmbildung, Körperwahrnehmung und Atmung kennen.
- Sie setzen sich damit auseinander, wie das gemeinsame Singen in einer Gruppe erfolgreich und nachhaltig initiiert werden kann und wie gut Singen in der Gruppe tut.
- Sie erhalten Kursmaterial zur Weiterarbeit mit Ihren Zielgruppen.

Die Fortbildung beinhaltet Theorie zum Thema, Übungen und Kursmaterial mit Impulsen zur Weiterarbeit mit eigenen Zielgruppen.

Termine und Orte:

Montag, 11. September 2023	Rosenheim, Pfarrei Hl. Blut
Dienstag, 19. September 2023	Altmühldorf, Pfarrei St. Laurentius
Dienstag, 26. September 2023	Grafring, Pfarrheim St. Ägidius
Donnerstag, 19. Oktober 2023	München, Pfarrei St. Maria Thalkirchen
Dienstag, 24. Oktober 2023	Traunstein, Pfarrei Haslach Mariä Verkündigung
Montag, 6. November 2023	Dachau, Pfarrei St. Peter
Dienstag, 7. November 2023	Freising-Lerchenfeld, Pfarrei St. Lantpert
Dienstag, 14. November 2023	München, Schrammerstraße 3/I (abends)

Veranstaltungsdauer: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
Abendtermin 18:00 bis ca. 20:30 Uhr

Zielgruppe: offen für alle Berufsgruppen und alle ehrenamtlich Engagierten
in der Seniorenarbeit

Referentin: Jutta Michel-Becher
Kirchenmusikerin und Musikpädagogin

Anmeldung: Abteilung Seniorenpastoral, Telefon: 089/ 21 37-743 01
E-Mail: Seniorenpastoral@eomuc.de
Online-Anmeldung:
www.erzbistum-muenchen.de/seniorenpastoral

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München